



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Am 7. Juli 2023 passierte die Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) den Bundesrat. Ab 1. August 2023 gelten erstmals deutschlandweit die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwertung mineralischer Abfälle wie Bodenaushub, Bauschutt oder Schlacken. So werden der Verbrauch an Primärbaustoffen reduziert und natürliche Ressourcen und das Klima geschont. In der EBV fehlt weiterhin eine Regelung der Kriterien, nach denen Recycling-Baustoffe ihren Abfallstatus verlieren.

Mineralische Abfälle sind massebezogen der größte Abfallstrom in Deutschland. Jedes Jahr fallen in Deutschland rund 250 Millionen Tonnen mineralische Abfälle an, wie zum Beispiel Bau- und Abbruchabfälle (Bauschutt), Bodenmaterial (z.B. ausgehobene Erde), Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Das sind etwa 60 Prozent des gesamten Abfallaufkommens in Deutschland. In mineralischen Abfällen steckt ein enormes Recycling-Potenzial, weil diese zu hochwertigen mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet werden können. Diese Recycling-Baustoffe kommen schon heute an vielen Stellen zum Einsatz; vor allem bei sogenannten technischen Bauwerken, also beim Bau von Straßen, Bahnstrecken, befestigten Flächen, Leitungsrinnen, Lärm- und Sichtschutzwällen oder im Hochbau als Recycling-Beton. Die stetig zunehmende Bauaktivität in Deutschland verbraucht Ressourcen und macht es erforderlich, das hochwertige Recycling von Baustoffen zu fördern. Je mehr vorhandene Recycling-Potenziale genutzt werden, desto mehr werden wertvolle Ressourcen gesichert und die Wirtschaft in Deutschland unabhängiger von Importen gemacht. Zugleich ist dies ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

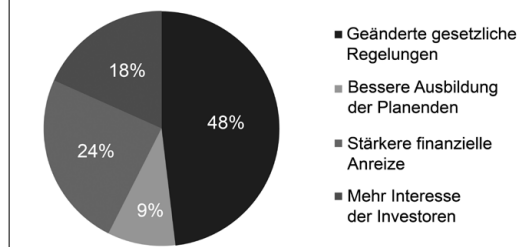
Baugewerbe fordert: Ersatzbaustoffe sollen Abfallstatus verlieren.

Das Baugewerbe forderte im Vorfeld der Novellierung, dass gütegesicherte Ersatzbaustoffe ihren Abfallstatus verlieren. Doch laut der aktuellen Novelle gelten Ersatzbaustoffe bis zum Einbau weiterhin grundsätzlich als Abfall. HDB, ZDB und BVMB appellieren an die politischen Entscheidungsträger, sich zeitnah mit dem Baugewerbe an einen Tisch zu setzen, um schnellstmöglich eine praktikable Lösung für die Zukunft zu finden. Die fehlende Regelung über die EBV, die klarstellt wann die Abfalleigenschaft von Materialien endet, hat weitreichende Folgen. Denn ohne die Einstufung von Recycling-Material als gleichwertiges Bauprodukt wird die Kreislaufwirtschaft ihrer Einschätzung nach nicht vorankommen. Das Bundesumweltministerium

(BMUV) hat angekündigt, den nächsten Schritt vorzubereiten und stellt klar, dass qualitativ besonders hochwertige Ersatzbaustoffe künftig nicht mehr als Abfall behandelt werden sollen, sondern Produktstatus erlangen können. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sei jedoch eine gesonderte Verordnung erforderlich, um das Ende der Abfalleigenschaft zu regeln. Das BMUV beabsichtigt, in diesem Jahr hierzu einen Entwurf vorzulegen.

Damit mehr Baustoffe wiederverwendet werden, braucht es vor allem geänderte gesetzliche Regelungen – das ergab auch eine Umfrage, die die Bayerische Ingenieurkammer-Bau im Dezember 2022 durchführte. Fast die Hälfte aller Abstimmenden (48 %) sah dies als zentrale Stellschraube, um das nachhaltige Bauen zu stärken. „Das, was wir heute als Abfälle bezeichnen und auch so behandeln, sind eigentlich Rohstoffe, die wir einer neuen Verwendung zuführen sollten. Diese Rohstoffe sind von guter Qualität. Sie werden nur als Abfall gebrandmarkt, wenn sie den neuen Nutzungsanforderungen nicht mehr entsprechen. Das ist ein fataler Fehler, den wir endlich stoppen müssen“, sagt Dr.-Ing. Markus Hennecke, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

Damit mehr Baustoffe wiederverwendet werden, braucht es:



Die EBV definiert nun erstmals bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke. Die in der Novelle vorgesehenen Änderungen beinhalten Klarstellungen für den Vollzug und Aktualisierungen der Verweise auf Regelwerke. Auch umfangreiche Anforderungen an Güteüberwachungsgemeinschaften wurden neu aufgenommen. Ab 1. August 2023 legt die Ersatzbaustoffverordnung erstmalig die Standards für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken für ganz Deutschland einheitlich fest. Private und öffentliche Bauherren, die sich bisher mit den jeweils spezifischen Regelungen der Bundesländer auseinandersetzen und im Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen mussten, können nun qualitätsgeprüfte Ersatzbaustoffe rechtssicher ohne wasserrechtliche Erlaubnis bundesweit verwenden. So sollen in Deutschland künftig vermehrt recycelte Baustoffe zum Einsatz kommen.

Quelle: Bundesingenieurkammer



Im Gespräch mit...

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard, Präsident der htw saar.

Senat und Hochschulrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) haben am 28. Juni 2023 Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard erneut zum Präsidenten der htw saar gewählt. Seine zweite Amtszeit beginnt am 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027. Die Ingenieurkammer des Saarlandes gratuliert Herrn Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard ganz herzlich zu seiner Wiederwahl.

Am 16.08.2023 hat sich Herr Dr. Christian Schwarz, Geschäftsführer der Ingenieurkammer des Saarlandes, mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard zu einem Antrittsbesuch getroffen.

Dabei wurden unter anderem Optionen zur gegenseitigen Unterstützung sowie mögliche Kooperationen, insbesondere mit Blick auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ausländischer Ingenieurinnen und Ingenieure diskutiert.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes freut sich auf einen weiterhin intensiven Austausch sowie auf eine fruchtbare Zusammenarbeit.

Stefan Spaniol, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetags.

Frau Christine Mörgen, Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes, und Herr Dr. Christian Schwarz, Geschäftsführer der Ingenieurkammer des Saarlandes, haben sich zum Austausch mit Herrn Spaniol vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag getroffen.

Insbesondere die Themen sozialer Wohnungsbau, Schulbauförderung sowie Fachkräftemangel in den Kommunen sowie generell im Baubereich standen auf der Agenda.

Daneben wurde auch die kommunale Wärmeplanung, die bis Mitte 2026 bzw. 2028 abgeschlossen sein muss, die Hürden beim Vergabeverfahren durch die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sowie die Umsetzung des digitalen Bauantrags im Saarland diskutiert.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes und der Saarländische Städte- und Gemeindetag wollen auch in Zukunft eng zusammenarbeiten und gemeinsame Interessen vorantreiben.

Verkündigung des Saarlandes

Im Amtsblatt des Saarlandes vom 10.08.2023 wurden unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht:

Gesetz Nr. 2102 zur Änderung der Landesbauordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 17. Mai 2023 mit folgenden Artikeln:

- Artikel 1: Änderung der Landesbauordnung
- Artikel 2: Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten

ten nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EnSpVZustG SL)

- Artikel 3: Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEGZustG)
- Artikel 4: Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIGZustG)

Sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEDVO) vom 24. Juli 2023.

Inkrafttreten ist am 11. August 2023.

Auf ein Wort

Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, richtet sich in seinem Schreiben über die aktuellen Themen und Herausforderungen des Berufsstandes an die Mitglieder der Ingenieurkammern.

In den letzten Monaten habe ich in meiner Funktion als Präsident der Bundesingenieurkammer viele Veranstaltungen besucht, Gespräche geführt und den Austausch mit den Länderkammern und ihren Mitgliedern gesucht. Ganz gleich, ob das politische Brüssel oder Berlin: Zentrale Themen sind und bleiben die Nachhaltigkeit und die Digitalisierung. Dabei ist wichtig zu verstehen, dass beide Themenfelder einander bedingen. Ressourcenschonendes Bauen wird praktisch bei jeder Neubau- und Sanierungsmaßnahme relevant. Daten zur Ökobilanz sind Grundlage, um die Umweltwirkungen ausweisen zu können. Dies ist wiederum mit einem deutlich höheren Informationsbedarf verbunden. Ohne den Einsatz von digitaler Planung ist es nicht möglich, den Informationsbedarf zu stillen und die Daten entlang des Lebenszyklus eines Bauwerks adäquat nachzuhalten. Das Erzeugen und die Verwaltung von Informationsmodellen werden heute nicht mehr als eine hilfreiche Ergänzung diskutiert, sondern als Teil des Pflichtenheftes.

Ich habe keine Angst, dass auch kleine und mittelgroße Ingenieurbüros in der Lage sind, sich dahingehend anzupassen. Es gehört zur DNA des Berufsstandes, sich entlang gesellschaftlicher und technischer Anforderungen weiterzuentwickeln. Vielmehr sehe ich die Gefahr, dass sich viele der Dynamik dieser Entwicklung nicht bewusst sind. Themen der Ökobilanzierung gehören künftig zur grundlegenden Qualifizierung unseres Berufes. Wer sich nicht nach und nach aus Geschäftsfeldern und -prozessen verabschieden möchte, muss ressourcenschonendes Bauen und die Digitalisierung des Planens im Ingenieuralltag leben. Ich möchte alle ermuntern, die beschriebenen Veränderungen als lebenslanges Lernen zu verstehen. Und wie beim Nutzen eines Autos oder Smartphones sollten wir die hilfreichen Verbesserungen der neuen Modelle in den Fokus rücken, anstatt dem Alten, dem Gewohnten nachzutruern.



Wir Kammern bieten vielfältige Möglichkeiten an, um sich weiterzubilden. In unterschiedlichen Veranstaltungsformaten und im Austausch begleiten wir die Mitglieder. Gemeinsam mit den Architekten haben wir uns 2020 auf ein Fortbildungsformat verständigt, den „BIM Standard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern (SDAIK)“. Zudem haben Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer die Qualifizierungsoffensive „Fit for Nachhaltigkeit“ initiiert.

Ich kann Sie nur auffordern: Werden Sie nicht zum Zuschauer von Entwicklungen, sondern Teil und Lösung des Prozesses.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Schäden an Gebäuden

Die Ingenieurkammer des Saarlandes lädt Sie sehr herzlich ein, am 20.09.2023 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr an einer online-Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen und insbesondere zum Thema „Schäden an Gebäuden“ teilzunehmen.

Hierbei berichten erfahrene Sachverständige von der aktuellen Marktentwicklung, den Chancen für kommende Sachverständige, die Unterstützungs- und Begleitungsangebote Ihrer Kammer und die Qualifizierungsmöglichkeiten in diesem Themenfeld.

Wir möchten gerne auf Ihre Fragen eingehen und geben Ihnen in dieser für Sie kostenfreien Veranstaltung Einblicke zu den folgenden Themen:

- Einblick in das vielseitige Tätigkeitsprofil eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden
- Inhaltliche Fragen zur Tätigkeit
- Zukunftsperspektiven
- Qualifizierungswege zum/r Sachverständigen
- Verdienstmöglichkeiten
- Organisatorische und inhaltliche Fragen rund um eine Qualifizierung als sachverständige Person
- Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung

Bei Interesse bitten wir um Ihre Anmeldung unter folgendem Link:

<https://fort-und-weiterbildung.akademie-der-ingenieure.de/pub/Informationsveranstaltung-zum-Lehrgang-Sachverstaet/event/AKD-OLS-OSVS/05/open>

Saarländischer Vergabetag

Am 10.10.2023, 09.00-13.00 Uhr, findet der diesjährige Saarländische Vergabetag in der Hermann-Neuberg-Sportschule statt.

Beim Saarländischen Vergabetag stehen praxisnahe Fragen zum komplexen Vergaberecht für Architekten und Ingenieurleistungen im Fokus.

Das Tagungsprogramm richtet sich an alle, die sich mit

Vergaben öffentlicher Aufträge beschäftigen.

Veranstalter sind die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes, der Saarländische Städte- und Gemeindetag sowie der Landkreistag Saarland.

Programm und Anmeldung unter:

www.aksaarland.de/mitglieder/weiterbildungen

Mitglieder der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten für die Teilnahme 4 Fortbildungspunkte

Teilnahmegebühr: 50 EUR

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Rückruf Fördermittel bei fehlerhafter Auftragsvergabe für Bauleistungen – Planer haftet!

HOAI:

OLG Naumburg, 16.12.2022 – 7 U 40/22

Planer haftet bei Rückforderung von Fördermitteln bei fehlerhafter Vergabe von Bauleistungen!

Fall: Der AN (Auftragnehmer) war u. a. mit den Grundleistungen der LPH 6 und 7 beauftragt. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der AG (Auftraggeber) über keine Vergabestelle. Im Rahmen der Vergabe der Bauleistungen wurden durch den Fördermittelgeber Verstöße gegen das Transparenzgebot (mangelnde Dokumentation des Vergabeverfahrens) und gegen das Gleichbehandlungsgebot (Bevorzugung des ortsansässigen Bieters) festgestellt und deswegen Fördermittel zurückgefordert. Der AN verteidigte sich damit, dass er nur für die technischen Belange und nicht für die Einhaltung des Vergaberechts verantwortlich gewesen sei.

Urteil: Ohne Erfolg für den AN!

Das sah das OLG anders: Wenn ein Planer mit den Grundleistungen der LPH 6 und 7 beauftragt worden ist und er durch mangelhafte Leistung Vergaberechtsverstöße verursacht, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen, muss er dem AG für die entgangenen Fördermittel Schadensersatz leisten. Auch wenn der AG die Vergabeentscheidungen des AN im vorliegenden Fall prüfen und billigen musste, änderte dies nichts an den übernommenen Leistungspflichten des AN. Dieser war unter Einhaltung des Vergaberechts und der im Förderbescheid genannten Bedingungen verpflichtet seine beauftragten Grundleistungen der LPH 6/7 mangelfrei zu erbringen. Dies war jedoch nicht gegeben.

OLG Düsseldorf, 31.01.2023 – 23 U 24/20

HOAI 2013-Mindestsätze sind verbindlich!

Fall: Der AN forderte das HOAI 2013-Mindestsatzhonorar, das über dem ursprünglich vereinbarten Pauschalhonorar lag.

Urteil: Mit Erfolg für den AN!

Gemäß den Urteilen des EuGH vom 18.01.2022 – C-261/20 und des BGH vom 02.06.2022 – VII ZR 229/19 sind die Mindestsätze der HOAI 2009/2013 als verbindlich anzusehen. Demzufolge lag vorliegend eine Mindestsatzunterschreitung vor, die nicht zulässig war. Auch lag kein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 3 HOAI 2013 vor. Trotz des widersprüchlichen Verhaltens des AN, stellte die Geltendmachung der Mindestsätze hier kein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) dar. Der AG war als Bauträger („Bauprofi“) als „nicht schützenswert“ einzuordnen, da ihm die Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze hätte bekannt sein müssen (anders bei einem „Häuslebauer“, als „Bauamateur“!).

OLG Köln, 05.12.2022 – 11 U 231/21

Fehlende, wirksame Honorarvereinbarung führt zu Mindestsatzhonorar

Fall: Für die Planung eines FeCl₃-Tanklagers beauftragte der AG den AN auf Grundlage seines Angebots (Honorar nach Aufwand). Wegen ausstehender Zahlungen verklagte der AN den AG.

Beschluss: Ohne Erfolg für den AN!

Entgegen § 7 Abs. 1 HOAI 2013 lag keine schriftliche (ein Dokument mit zwei Originalunterschriften) und damit keine wirksame Honorarvereinbarung über die Abrechnung nach Aufwand vor. Ein Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten stellt nach Gruppe 4, Anlage 12.2 HOAI 2013, ein Objekt im Leistungsbild Ingenieurbauwerke dar, was in der HOAI verordnet ist. Demzufolge galt nach § 7 Abs. 5 HOAI 2013 das Mindestsatzhonorar.

Das gilt auch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 in der HOAI 2021 so, allerdings muss dort eine wirksame Honorarvereinbarung nur noch in Textform (z. B. Übersendung von Angebot und dessen Annahme per E-Mail) und auch nicht mehr bei Auftragserteilung vereinbart werden.

OLG Jena, 17.02.2022 – 8 U 1133/20

Auch handwerkliche Selbstverständlichkeiten sind stichprobenartig zu überwachen!

Fall: Wegen mangelhafter Putzarbeiten (fehlender Haftungsverbund) verklagte der AG den AN.

Beschluss: Mit Erfolg für den AG!

Putzarbeiten stellen einfache, gängige Tätigkeiten und damit handwerkliche Selbstverständlichkeiten dar, die aber dennoch stichprobenartig zu überwachen sind. Der AN hatte die Arbeiten überhaupt nicht überwacht und somit gegen die bei handwerklichen Selbstverständlichkeiten herabgesetzte Kontrolldichte verstoßen. Zudem hätte bei einer Überwachung dem AN der fehlende Haftungsverbund und der fehlende Putzträger im Bereich der Dämmung auffallen müssen. Auch eine Einweisung sowie eine Endkontrolle (OLG Koblenz, 08.10.2020 – 6 U 1945/19; KG, 16.12.2015 – 21 U 81/14) wurden vom AN nicht durchgeführt. Folglich kam er in Haftung.

GHV-Online-Seminare:

Termine für Online-Seminare im zweiten Halbjahr 2023 finden Sie ab Anfang September 2023 auf unserer Webseite unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

Oktober 2022 – Dezember 2023

[ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK](#)

Schäden an Wärmedämmverbundsystemen

10.10.2023 online

Kellersanierung: Grundlagen der Bauzustandsanalyse, Regelwerke, Sanierungskonzepte

11.10.2023 online

Green Building – Nachhaltig Bauen, aber wie?

19.10.2023 online



**Nachhaltiges Bauen nach den Bundeskriterien
BNB: Fokus Lebenszyklusberechnungen**
19.10.2023 Ostfildern

Praxisseminar Berechnung hydraulischer Abgleich
ab 07.11.2023 online
Mit der Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW) wird die Teilnahme gefördert.

Weiterbildung statt Praxisnachweis: neue Verlängerungsoption für die EEE-Liste WG
ab 13.11.2023 online
Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude und Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) durch die Fortbildung zu ersetzen.

Energieeffizienz-Experten Basismodul
ab 17.11.2023 Ostfildern
Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Förderung BAFA / KfW – richtig beraten zu GEG und BEG
21.11.2023 online

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)
23.11.2023 online

Fensterlüftung verboten? – Ingenieurmäßige Lüftungskonzepte
06.12.2023 online

Innendämmung im Bestand
11.12.2023 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude
ab 15.02.2024 Blended
Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Koordinator*in Nachhaltiges Bauen nach BNB
ab 15.02.2024 Blended
Der Lehrgang führt in den ganzheitlichen Planungsansatz des nachhaltigen Bauens ein und stellt die anzuwendenden Kriterien des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) anschaulich und praxisbezogen vor.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Radonschutz in Arbeitsstätten und Aufenthaltsräumen
06.10.2023 online

Schallschutz im Hochbau – Planungshinweise und Schadensursachen
08.11.2023 Ostfildern

GEOTECHNIK

Die Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen
25.10.2023 Ostfildern

BRANDSCHUTZ

Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen
20.10.2023 online

Grundlagen der Brandschutzplanung
27.10.2023 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten
07.11.2023 online

Brandschutz in der Technischen Gebäudeausrüstung
09.11.2023 online

Brandschutz bei Denkmal- und Bestandsgebäuden - baulicher Bestandschutz aus brandschutztechnischer Sicht
01.12.2023 online

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau
11.12.2023 online

Sachverständige Abwehrender Brandschutz
ab 15.02.2023 Blended
Sie lernen in diesem Lehrgang den Aufbau, die Ausstattung, die Arbeitsweise und die Einsatzgrenzen der Feuerwehren kennen und wissen abwehrende Brandschutzmaßnahmen bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten angemessen zu berücksichtigen.

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Basismodul Schäden an Gebäuden
ab 17.11.2023 Blended
Dieser Basis-Lehrgang vermittelt die wichtigsten Grundlagen für den Einstieg in die gutachterliche und sachverständige Tätigkeit im Themengebiet Schäden an Gebäuden.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Lean Management und agile Planungsmethoden
23.11.2023 Ostfildern

So kommen Ihre Projekte in die Medien! Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeitergewinnung durch Sichtbarkeit in den Medien
29.11.2023 online



PROJEKTMANAGEMENT

Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

28.11.2023 Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Die Projektpräsentation - rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren

13.11.2023 Ostfildern

Ergebnisorientierte Verhandlungsführung - überzeugend und zielsicher im Abschluss

21.11.2023 Ostfildern

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Angebot der AkadIng

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Redaktionsschluss: 21. August 2023

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13, Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Dr. Christian Schwarz